

17.03.23**Empfehlungen**
der Ausschüsse

AV

zu **Punkt ...** der 1032. Sitzung des Bundesrates am 31. März 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einzelner dem Schutz der finanziellen Interessen der Union dienender Bestimmungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik, zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes sowie zur Aufhebung weiterer Vorschriften**Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2

1. Hauptempfehlung zu Ziffer 2
Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 2 GAPFinISchG)
In Artikel 1 ist § 3 Absatz 2 zu streichen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in § 3 die Absatzbezeichnung „(1)“ zu streichen.

Begründung:

In Artikel 1 § 3 Absatz 2 des Entwurfs wird die Angabe der in Absatz 1 beschriebenen Punkte zu einer Fördervoraussetzung für die EU-Agrarförderung gemacht, was im Unionsrecht keine Ermächtigung findet. Die Fördervoraussetzungen werden in der Verordnung (EU) 2021/2115 (Strategieplan-Verordnung) für die beiden EU-Agrarfonds festgelegt.

Die Anordnungen in Artikel 44 der Verordnung (EU) 2022/128, welche keine Durchführungsverordnung zur Strategieplan-Verordnung ist, betreffen die

Identifizierung der Begünstigten für die Veröffentlichungen im Rahmen der Transparenz nach den Artikeln 59 Absatz 4 sowie 98 bis 100 der Verordnung (EU) 2021/2116. In dieser Ratsverordnung über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik sind hingegen gar keine Sanktionsregelungen für die Nichtangabe, Falschangabe oder Fristversäumnis dieser Angabe für die Interventionen nach der Verordnung (EU) 2021/2115 vorgesehen.

Gleichzeitig werden aber die geforderten Angaben für die Beantragung und Gewährung der Interventionen nach der Verordnung (EU) 2021/2115 auch gar nicht benötigt, da die seit Jahren eingeführten Kontrollen zur Identifizierung der Begünstigten zur Zweckerreichung für die Kontrolle der Interventionen völlig ausreichend sind.

Abgesehen davon müsste ein zusätzliches Kontrollsystem über die Angaben der Begünstigten eingeführt werden, welches zum einem dem Ziel der Entbürokratisierung zuwiderläuft und zum anderen mit den Mitteln der EU-Zahlstellen derzeit gar nicht realisiert werden kann, da die Angaben zu den Steuernummern der Begünstigten mit den existierenden Datenbanken der Agrarverwaltung nicht zuverlässig abgeglichen werden können. Möglich wären lediglich Schlüssigkeitskontrollen (Nichtangabe, Fristversäumnis, offensichtliche Falschangaben). Die Verweigerung dieser Angaben aber mit der Nichtgewährung des Vorteils zu verknüpfen, ist unverhältnismäßig, auch wenn es in das Ermessen der Bewilligungsbehörde gestellt wird.

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 1

2. Hilfsempfehlung zur Ziffer 1

Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 2 Satz 1,

Satz 2 GAPFinISchG)

In Artikel 1 ist § 3 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „ , nicht richtig, nicht vollständig“ zu streichen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter „ , zu korrigieren oder zu vervollständigen“ zu streichen.

Begründung:

Die Prüfung der zur Identifizierung der Antragsteller geforderten Angaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit verursacht bei der Gruppenzugehörigkeit einen kaum vertretbaren Verwaltungsaufwand, da keine Verzeichnisse mit entsprechenden Angaben existieren. Begünstigte müssten daher die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben durch entsprechende Belege nachweisen. Dies ist bei nichtvorhandener Gruppenzugehörigkeit in den meisten Fällen nur schwer und kostenaufwändig möglich.

Der entsprechende Aufwand stünde auch nicht im Verhältnis zu dem Sinn und Zweck, der mit den Angaben verfolgt wird. Es handelt sich hier nicht um Fördervoraussetzungen, sondern um Angaben, die lediglich der Identifizierung und Veröffentlichung der Begünstigten dienen.

Die zusätzliche Prüfpflicht würde zudem das Anlastungsrisiko für die Zahlstellen deutlich erhöhen.